

Satzung des Budo-Sport Y A M A T O Hürth 1967 e. V.

§ 1 Namen und Sitz

1. Der am 24.09.1967 gegründete Judo-Verein führt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.1994 den Namen „*Budo-Sport Yamato Hürth 1967 e. V.*“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hürth. Er ist im Vereinsregister Brühl eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund und der zuständigen Landesverbänden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.
3. Durch Durchführung von Training, Sport- und sonstigen Veranstaltungen soll eine charakterliche und körperliche Ausbildung nach den Grundsätzen des Amateursports und den Regeln des Budosports erreicht werden.

§ 3 Verwendung und Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Vorständen, dürfen für Ihre, im Rahmen Ihrer satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten, Ehrenamts-Freibeträge (Pauschalen) gem. jeweils gültigem §3, Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution mit der Auflage, es dem satzungsmäßigen Zweck zuzuführen. Kann das Vermögen keiner solchen Organisation übertragen werden, so fällt es an die Stadt Hürth mit der Auflage, es einem dieser Satzung möglichst nahekommenden Zweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt aktive und inaktive (fördernde) Mitglieder (ordentliche Mitgliedschaft).
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin dem Vorstand schriftlich, per Einschreiben angezeigt werden und an die offizielle Vereinsanschrift gesandt werden.
6. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Der Beschluss ist durch Einschreibebrief zu übermitteln und zu begründen. Er wird unanfechtbar, wenn der Betroffene nicht binnen 2 Wochen nach Zugang des Schreibens Berufung einlegt. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten und von diesem der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Zu dieser Versammlung ist der Betroffene zu laden. Ihm ist ausreichend Gelegenheit zu geben, seine Auffassung vorzutragen. Hält der Vorstand den Ausschlussantrag nach Erörterung noch aufrecht, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Betroffene hat Stimmrecht, wenn es nicht aus anderen Gründen ruht.

§ 5 Beiträge

1. Aufnahmegebühr und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind so zu bemessen, dass der Zweck des Vereins im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ohne Gewinnstreben sichergestellt ist. Dies ist im Rahmen eines Etat-Voranschlags festzustellen.
2. Bei der Festsetzung der Beiträge ist zu berücksichtigen, dass durch die Trainer zugunsten der Aktiven Aufwendungen entstehen, die aus dem Beitragsaufkommen der Aktiven getragen werden müssen.
3. Wer im Laufe des Jahres aufgenommen wird, hat neben der Aufnahmegebühr den anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Jugendausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat dies zu tun, wenn wenigstens 20 Mitglieder oder 1/3 der gesamten Mitgliederzahl die Einberufung der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung verlangen.
3. Die Mitglieder können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Vertretung, außer der gesetzlichen Vertretung, ist unzulässig. Minderjährige und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern bzw. Organe) repräsentiert. Diese haben nur eine Stimme. Sie haben zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Sitzungsleiter mitzuteilen, wer das Stimmrecht ausübt. Der Andere kann sich zwar an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung beteiligen. Das Stimmrecht ruht, solange fälliger Beitrag nicht gezahlt ist.

§ 9 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem Aushang einer schriftliche Einladung im Dojo.
2. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die der Vorstand aufstellt. Jedes Mitglied kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen. Der Vorstand muss dem Antrag stattgeben, wenn er nicht offensichtlich missbräuchlich gestellt ist. Im Zweifel entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung werden nur Fragen behandelt, die in der Tagesordnung enthalten sind. Jedes Mitglied kann die auf seinen Antrag in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte zurückziehen.

§ 10 Tagung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Tagung der Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl in Vereinsämter, wenn die jeweilige Amtszeit abgelaufen ist
 - d. Festsetzung der Beiträge
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 11 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

1. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, stets beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder verfasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen, die ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und den Verein betreffen.
3. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Die außerordentliche Abberufung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Sportwart, sowie Jugendwart und Jugendwartin.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeder vertritt den Verein alleine.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, ausgenommen die Jugendwarte.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Diese haben bei Jugendversammlungen das Stimmrecht.
3. Sie wählen einen Jugendwart und eine Jugendwartin zu ihren Sprechern aus den Mitgliedern des Vereins. Beide müssen wenigstens 18 Jahre alt sein. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.
4. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendabteilung. Sie wird von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der Jugend des Vereins verabschiedet.

§ 14 Elternbeirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre einen Elternbeirat, bestehend aus bis zu 4 Personen, die Eltern minderjähriger Vereinsmitglieder sind.
2. Diese haben die Aufgabe, die Interessen der Eltern zwischen den Mitgliederversammlungen im Vorstand mit beratender Stimme zu vertreten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2010 in dieser Form beschlossen und in Kraft gesetzt.

Vereinsanschrift:

Budo-Sport YAMATO Hürth 1967 e.V. · Postfach 1332 · 50330 Hürth
www.yamato-huerth.de